

Es war schon früher die Politik des Kaisers gewesen, demjenigen Fürsten ein umstrittenes Kurrecht zuzuerkennen, der im tatsächlichen Besitz des Territoriums war, sofern nicht dynastische oder machtpolitische Gründe gegen eine solche Regelung sprachen⁸⁶⁾. Daß er Sachsen gegenüber nicht ebenso verfahren konnte, dürfte darauf beruhen, daß es in diesem Fall auch unklar war, welchem der sächsischen Territorien das Kurrecht zustand; dieser Grund fiel natürlich mit dem Privileg für Rudolf d. Ä. vom August 1355 fort, ohne daß jedoch diesem später die Unteilbarkeit seines Kurrechts ausdrücklich bestätigt wurde, in der Weise, wie das für seine pfälzischen und brandenburgischen Kollegen während der Verhandlungen um die Jahreswende 1355/56 geschehen ist.

Keine dieser konkreten Entscheidungen fand — wie natürlich — Aufnahme in die G. B.; andererseits läßt die feste Verknüpfung von Kurrecht und Territorium im brandenburgischen und im pfälzischen Privileg vermuten, daß insoweit eine Erweiterung der ursprünglichen kaiserlichen Absichten erfolgt sein muß, und zwar nach Ausfertigung der sächsischen Privilegien am 29. Dezember 1355 oder eher wohl noch nach dem 2. Januar, an dem diese unverändert vom Eb. Gerlach von Mainz bestätigt wurden⁸⁷⁾. Und nur im Hinblick auf die Erweiterung, die dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Brandenburg wenig später zuteil wurde und die dann in genereller Form als ergänzendes c. XX in die G. B. aufgenommen wurde, wird die Kombination von verfassungsrechtlichen und privilegienmäßigen Bestimmungen voll verständlich. Dies erklärt auch, warum die späteren Abschnitte der G. B. in höherem Grade als die ersten sieben durch die augenblickliche Situation geprägt sind: die ursprünglich in engerem Sinne verfassungsrechtlichen Pläne, die der Kaiser in der Proposition dargelegt hatte, werden um die Jahreswende erweitert und umgeformt, und zwar noch recht radikal umgeformt.

Die gleiche Entwicklung ist auch an anderen Stellen in dem großen Gesetzeskomplex zu erkennen. Schon c. V 2 hatte die politische Verantwortlichkeit des Kaisers gegenüber dem Pfalzgrafen, der hier auf Grund seines Rechtes auf das Reichsvikariat tätig wurde, behandelt⁸⁸⁾. Der Gedanke eines Widerstandsrechtes gegen den Herrscher fand in Deutschland seine schließliche Ausprägung in den Rechtsbüchern des 13. Jh. mit einer formellen Prozedur, in der ältere Vorstellungen mit der Absicht

⁸⁶⁾ Vgl. die Urkunden für Pfalzgraf Ruprecht v. 22. Mai 1354 u. für Markgraf Ludwig v. 3. Dezember 1355; K. Zeumer 2, Nr. 9 u. 13.

⁸⁷⁾ Ebda. 2, Nr. 19.

⁸⁸⁾ Ebda. 2, Nr. 20.